



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

die Strafen;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Prätoren mit dem Amte des Censors, welcher die übrigen überwachte und auch Nachlaß kleiner Strafen für sie erlangen konnte, Feldherren und Unterfeldherren, Decurionen u. s. w. Die Klassen selbst waren in Parteien getheilt und wieder zwei Schüler als specielle Rivalen aufgestellt. Jede Partei hatte ihre eigenen Magistrate und Anführer, alle Monate aber unterlagen diese Stellen der Wahl, d. h. dem Resultate einer eigens angeordneten Scription. *)

Als Gegensatz zu diesen Auszeichnungen war in der Mitte der Schule oder in irgend einem Winkel eine Unglücksbank aufgestellt und mit Schmachnamen belegt. **)

Was nun die körperlichen Züchtigungen angeht, so macht die Ratio aufmerksam, daß der Lehrer im Strafen nicht rasch und in den Untersuchungen nicht übertrieben sein möge: er verhehle eher, wenn es ohne Jemand's Nachtheil geschehen kann, und er schlage nicht nur keinen selbst (denn das soll durch den Corrector geschehen), sondern er enthalte sich durchaus Schmach durch Wort oder That zuzufügen und er nenne keinen mit einem andern als mit seinem eigenen Namen oder Beinamen. Auch wird es zuweilen von Nutzen sein, statt der Strafe etwas Literarisches über das tägliche Pensum hinaus aufzulegen. Ungewöhnliche und größere Strafen aber, zumal für das, was außer der Schule gefehlt wurde, sowie für jene, welche die Schläge zurückweisen, besondern wenn dieselben von reiferem Alter sind, gebe der Lehrer an den Präfecten. ***)

Der Corrector, welcher die körperliche Strafe zu executiren hat, soll nicht aus dem Orden sein; kann man aber einen solchen nicht haben, so soll man sich darüber bestimmen, wie der Straffällige gezüchtigt werden kann, entweder durch einen Mitschüler

*) Leges praemior., Inst. II, 202—203, u. Landshuter Lehr- und Erziehungsplan, I, 116.

**) Landshuter Lehr- und Erziehungsplan, I, 232.

***) Regul. comm. §. 40, Inst. II, 207.

oder auf eine andere passende Art. *) Strafbare, welche die Schläge nicht dulden wollen, sollen dazu gezwungen werden; wenn aber dieß ungeziemend wäre, wie bei älteren Studenten, so soll ihnen das Gymnasium untersagt werden. **)

Die körperliche Züchtigung durch die eigenen Mitschüler ist ein auffällig roher Zug, während das Verbot an die Mitglieder des Ordens, eine solche selbst zu executiren, wohl berechnet ist. Das Denunciationswesen unterstützend und die Freundschaft unter den Schülern zerstörend mußte die Einrichtung wirken, daß derjenige, welcher Strafe erhielt, weil er zu unerlaubter Zeit etwas in seiner Muttersprache geäußert hatte, sie dadurch von sich abwälzen konnte, daß er noch am nämlichen Tage einen Mitschüler wegen desselben Vergehens anzuklagen und seine Angabe durch einen tauglichen Zeugen zu bekräftigen in der Lage war. ***)

Der Landshuter Lehr- und Erziehungsplan giebt den Magistraten zu bedenken, daß diejenigen, deren Alter und Zustand sie jetzt schwach und unbedeutend und vielleicht verächtlich sehen lassen, in Kurzem Jünglinge und Männer werden und (wie das Schicksal menschlicher Dinge ist), vielleicht zu Würden, Gütern und Macht gelangen, so daß man ihre Gunst werde suchen und von ihrem Winke und Willen abhängen müssen; daher also ermesse man auch, welche Weise in Wort und That sich anzuwenden schicke. †)

Sowohl von der Seite der Didactik wie der Pädagogik war den Professoren eine gleichmäßige Behandlung und Berücksichtigung der Schüler zur Pflicht gemacht. Die gemeinsamen Regeln für die Lehrer der höheren Disciplinen schreiben vor, daß sie den Fortschritt der Studenten sich möchten angelegen sein lassen, daß sie mit keinem mehr als mit dem andern vertraut sein, keinen verachten, für die Armen so wie für die Reichen sorgen und den

*) Reg. Praef. stud. inf., §. 38, Inst. II, 200.

**) ib. §. 39, Inst. II, 200.

***) Landshuter Lehr- und Erziehungsplan, I, 233.

†) ib. I, 301.